

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Absatz 2 und 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 339) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

##### § 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Bewirtschaftung einschließlich Errichtung und Bauunterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von Kindertageseinrichtungen, in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt Halle (Saale) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Absatz 2 der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (2) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten. Die Vorschriften der §§ 98 – 100, 102 sowie der §§ 106 bis 110, 112 und 115 des KVG LSA gelten entsprechend.

§ 7 Absatz 3 der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 73 KVG LSA) müssen durch den Betriebsleiter bzw. im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 KVG LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Sechs Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt.

§ 9 Absatz 3 Buchstabe a der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- a.) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 KVG LSA;

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 05.02.2015

gez.  
Dr. Bernd Wiegand,  
Oberbürgermeister